

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
verordnungsrevisionen@  
bfe.admin.ch

10. Juni 2025

### **Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 geben Sie uns die Gelegenheit zu den Änderungen der Winterreserververordnung Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplante Verlängerung der Winterreserververordnung im Grundsatz. Die «ergänzende Reserve» stellt mit den Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Die Winterreserve leistet zwar keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssicherheit. Sie ermöglicht aber eine kurzfristige und volkswirtschaftlich sinnvolle Absicherung der Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen.

Da sich die Schaffung einer robusten gesetzlichen Grundlage der Stromreserve mit der Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; BBl 2024 711) verzögert und gleichzeitig die bestehenden Verträge der Reservekraftwerke bereits im Winter 2025/2026 auslaufen, ist es nötig, die bestehende Übergangslösung der Winterreserververordnung zu verlängern. Auch wenn die fossile Stromerzeugung den kantonalen energie- und klimapolitischen Zielen widerspricht, ist es auch weiterhin sinnvoll, bestehende Stromerzeugungsanlagen als Notreserve zur Verhinderung folgeschwerer Stromausfälle einzusetzen.

Anpassungsbedarf sehen wir bei der vorgeschlagenen Befristung der Verordnung auf Ende 2030. In den letzten Jahren wurden im Bereich der Versorgungssicherheit zahlreiche Instrumente und Massnahmen geschaffen, die je nach Situation mit unterschiedlichen Wirkungen und Kosten eingesetzt werden können. Gleichzeitig führt die fehlende gesetzliche Grundlage zur «ergänzenden Reserve» zu Unsicherheiten und Risiken für alle Beteiligten. Es ist deshalb wichtig, dass die bestehende Teilregulierung der Stromreserve möglichst zeitnah durch eine rechtssichere Regulierung abgelöst wird. Die vorgeschlagene Übergangsregelung soll deshalb so kurz wie möglich gehalten werden und maximal bis zum Inkrafttreten der laufenden Revision des StromVG und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber